RUDERGESELLSCHAFT WETZLAR 1880 e.V.

SATZUNG

APRIL 2015

I. Name, Sitz, Zweck, Farben

§ 1

(1) Die "Rudergesellschaft Wetzlar 1880 e.V." mit Sitz in Wetzlar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Nutzung, Erhaltung und Errichtung von dem Verein gehörende Grundstücken und Gebäuden mit ihren Einrichtungen, sowie der Besitz und Erwerb eigener Boote und dazugehöriger Gerätschaften zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaftfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wetzlar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Soweit es aus Einlagen der Mitglieder besteht (Darlehen, Anteilsscheine usw.), muss es in Höhe dieser Einlagen zurückgezahlt werden.

(6) Die Vereinsfarben sind: blau und weiß; die Flagge hat die Form eines Rechteckes und hat auf blauem Grund in der Mitte der unteren Hälfte ein weißes Wellenband mit den Initialen RGW. In der Mitte darüber befindet sich der Stadtadler der Stadt Wetzlar in schwarz mit weißem W, in der linken oberen Ecke sind 3 Sterne.

II. Mitgliedschaft

§2

(1) Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. jugendlichen Mitgliedern und Schülern,
3. Familienmitgliedschaft,
4. passiven Mitgliedern,
5. Rentnern/Pensionären,
6. auswärtigen Mitgliedern,
7. Abituranwärtern,
8. Ehrenmitgliedern.

(2) Jugendliche Mitgliedschaft endet mit dem Abschluss der beruflichen Ausbildung, spätestens mit der Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Die Aufnahmegebühr und die Beiträge regelt § 6.

A. Aufnahme

§ 3

(1) Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich an den Verein.

(2) Über Neuaufnahmen entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl der Mitglieder noch nach anderen Merkmalen beschränkt.
Die Zurückweisung eines(einer) Antragsteller(s/in) auf Grund seiner(ihrer) rassischen Zugehörigkeit, religiösen Einstellung oder politischen Anschauung ist unzulässig.

(4) Aufnahmeanträge Jugendlicher bedürfen der schriftlichen Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters. Mit Beendigung der jugendlichen Mitgliedschaft werden die Betroffenen ordentliche Mitglieder.

§4

(1) Die Wiederaufnahme Ehemaliger und die Aufnahme auswärtiger Mitglieder kann durch den Vorstand unter Erlass der Aufnahmegebühr erfolgen.

(2) Auswärtige Mitglieder sind Aktive, die als Hauptmitglied einem anderen, dem DRV angeschlossenen Verein angehören und für diesen bei Regatten starten sowie Mitglieder die außerhalb der Gebietsgrenzen der Städte und Gemeinden des ehemaligen Landkreises Wetzlar ihren Hauptwohnsitz haben.

B. Rechte und Pflichten

§ 5

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Satzung und der erlassenen Ordnungen zu nutzen, die Versammlungen zu besuchen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Das Stimmrecht bei Versammlungen regelt der § 15 soweit keine anderen Bestimmungen erlassen sind.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung und die sonstigen Ordnungen zu beachten und die Beiträge pünktlich zu bezahlen.

(3) Verstöße gegen die Satzung und sonstigen Ordnungen können vom Vorstand durch Verweis, Verbote und Geldbußen geahndet werden und durch Aushang im Bootshaus bekannt gegeben werden.

(4) Alle aktiven Sportler der RGW, gleich welchen Alters, haben pro Beitragsjahr zwei (2) Arbeitsstunden im Verein zu leisten. Die Ankündigung der Arbeitseinsätze erfolgt schriftlich durch Aushang am „Schwarzen Brett" vier Wochen vorher. Diese finden regelmäßig am Samstag vor dem An- und Abrudern statt. Weitere Arbeitseinsätze sind möglich. Der Ausfallbeitrag pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beträgt € 10,00

§6

(1) Die finanziellen Verpflichtungen bestehen in der Zahlung (a) der Beiträge und der Aufnahmegebühr, (b) sonstiger durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzter Umlagen.

(2) Die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und der Aufnahmegebühr wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Mit der Aufnahme wird die Aufnahmegebühr fällig und die Beitragspflicht beginnt. Die Beiträge sind viertel-, halb- bzw. jährlich im Voraus fällig.

(3) Eine Ummeldung in eine andere Beitragsgruppe kann nur zum Ende des Jahres schriftlich erfolgen. Sie muss spätestens am 30. September vorliegen.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, bei Vorbringen besonderer Gründe, nur einzelne Mitglieder auf Antrag den Beitrag und/oder die Aufnahmegebühr zu ermäßigen, zu stunden, zu erlassen oder durch besondere Absprache zu regeln.

C. Ehrungen

§ 7

(1) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Deutschen Rudersport besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von Beitragspflichten frei, sie haben die Rechte wie ordentliche Mitglieder.

(2) Bei 25- und 40-jähriger Vereinszugehörigkeit wird dem Mitglied die silberne bzw. die goldene Vereinsehrennadel überreicht.

(3) Ehrennadeln in Silber und Gold können außerdem Mitgliedern und Außenstehenden auf Beschluss des Vorstandes bei besonderen Verdiensten für den Verein verliehen werden.

(4) Für Mitglieder, die 50 Jahre dem Verein oder einem anderen, dem DRV angeschlossenen Verein angehört haben, ist vom Vorstand die goldene Nadel des DRV zu beantragen.

(5) Leistungsnadeln für Aktive werden nach den vom Vorstand festgelegten Bestimmungen verliehen.

D. Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 8

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Bei freiwilligem Austritt endet die Mitgliedschaft zum Ende des Jahres. Die schriftliche Abmeldung muss spätestens am 30. Sept. vorliegen (Ausnahmen regelt § 6 der Satzung). Der Ausschluss eines Mitgliedes kann in schwerwiegenden Fällen bei Verstoß gegen die Satzung oder die erlassenen Ordnungen und Beschlüsse, ferner bei Nichtzahlung der Beiträge durch den Vorstand erfolgen.

(2) Der Ausschluss muss erfolgen, wenn sich ein Mitglied unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lässt.

(3) Über den Ausschluss aus anderen als den hier angegebenen Gründen entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlungen in geheimer Abstimmung durch 2/3 Mehrheit.

(4) In allen Fällen (auch § 5 Abs. 3) ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bei Ausschluss durch den Vorstand (Abs. 1 und 2) kann auf Antrag des Betroffenen Nachprüfung des Beschlusses und Entscheidung durch die Mitgliederversammlung gefordert werden.

(5) Die Anrufung ordentlicher Gerichte gegen den Ausschließungsbeschluss ist unzulässig.

(6) Mit erfolgtem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

III. Verwaltung

§ 9

(1) Die Organe des Vereins sind:

(a) Die Mitgliederversammlung:
ordentliche = Jahreshauptversammlung und außerordentliche,
(b) der Vorstand,
(c) der Ältestenrat

(2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

A. Mitgliederversammlung

§ 10

(1) Aufgabe der Jahreshauptversammlung ist es, durch Beschlüsse die Richtlinien für die Entwicklung und Tätigkeit des Vereins im Rahmen dieser Satzung zu bestimmen.

(2) Die Jahreshauptversammlung soll im 1. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung hierzu hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse zu erfolgen.

(3) Der Jugendwart wird von der Jahreshauptversammlung bestätigt, nachdem er von der Jugendversammlung jährlich neu gewählt wurde.

(4) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

(a) nur das abgelaufene Geschäftsjahr:

1. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der vorhergegangenen Mitgliederversammlung

2. Geschäfts- und Tätigkeitsbericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenwarts und der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes

(b) nur das laufende Geschäftsjahr:

5. Neuwahl des Vorstandes (§ 17) bzw. des Ältestenrates (§ 24) und der Rechungsprüfer (§ 18),
6. Kassenvoranschlag
7. Anträge (§ 11).

§ 11

(1) Anträge für die Jahreshauptversammlung, die dem Vorstand schriftlich zu seiner letzten ordentlichen Sitzung vor der Jahreshauptversammlung vorliegen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

(2) Anträge aus der Versammlung können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 12

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens 20 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

(2) Die Einberufung durch den Vorstand hat innerhalb von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 13

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 14

Beschlüsse werden, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des(der) Versammlungsleiter(s/in).

§ 15

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre soweit keine Beitragsrückstände bis zum Ende des letzten Geschäftsjahres bestehen.

(2) Bei Beschlüssen über Entlastung, Ausschluss oder in ähnlichen Fällen ruht das Stimmrecht des/der Betroffenen in eigener Sache.

§ 16

(1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung hat der/die Schriftführer/in eine Niederschrift zu fertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut enthält. Die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Einsicht in die Niederschrift ist jedem Mitglied gestattet.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für jedes Mitglied bindend.

B. Vorstand

§ 17

(8) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu vertreten, die von den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zur Durchführung zu bringen, das Vermögen des Vereins zu pflegen sowie die erforderlichen Ordnungen zu erlassen.

(9) Der Vorstand besteht aus:

(a) dem geschäftsruhrenden Vorstand:

1) 1. Vorsitzende(r)
2) 2. Vorsitzende(r)
3) 1. Kassenwart(in)
4) 1. Schriftführer(in)

(b) dem erweiterten Vorstand:

5) 1. Bootswart(in)
6) Hauswart(in)
7) Jugendwart(in)
8) 2. Schriftführer(in)
9) 2. Kassenwart(in)
10) 2. Bootswart(in)
11) Freizeitruderwart(in)
12) Organisationswart(in)
13) Pressewart(in)

(3) Der(die) Trainer(in) nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Vorstandsmitglieder, außer dem/der Jugendwart(in), werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(6) Scheidet im Lauf der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand ein geeignetes Mitglied mit der Führung der Geschäfte beauftragen.

(7) Eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer des(der) Ausgeschiedenen muss jedoch spätestens in der nächsten Jahreshauptversammlung erfolgen.

§ 18

Die Kassenführung des Vorstandes wird von zwei Rechnungsprüfern geprüft. Diese werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 19

Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Verstoß gegen das Vereinsinteresse seines Amtes enthoben werden. Hierzu ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Vor der Abstimmung ist der(die) Betroffene zu hören.

§ 20

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eine(n) Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 21

Der Vorstand tritt zu Vorstandssitzungen zusammen, so oft es die Vorsitzenden für notwendig halten oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies beantragen.

§ 22

(1) Finanzrelevante Beschlüsse fasst der geschäftsführende Vorstand.

(2) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse im Wortlaut festhält.

§ 23

Der Vorstand erlässt die erforderlichen Ordnungen, wie Sportordnung, Hausordnung usw.

C. Ältestenrat

§ 24

(1) Der Ältestenrat (ÄR) besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des ÄR, mit Ausnahme des (der) Ehrenvorsitzenden, werden in zweijährigem Turnus von der Jahreshauptversammlung gewählt, wobei sich ihre Amtszeit um jeweils ein Jahr mit der des Vorstandes überschneidet.

(3) Mitglieder des ÄR können sein:

a. der/die Ehrenvorsitzende,
b. ordentliche Mitglieder, die mindestens fünf Jahre Mitglied des Vereins sind.
c. Ehrenmitglieder

(4) Der ÄR benennt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n).

(5) Der ÄR ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fuhren, das die Beschlüsse im Wortlaut enthält.

(7) Dem ÄR obliegt die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden.

(8) Die Veräußerung oder Belastung vom immobilen Vereinsvermögen bedarf der Zustimmung des ÄR.

(9) Der ÄR unterstützt und berät den Vorstand. Bei Verhinderung des geschäftsführenden Vorstandes wird dieser durch den ÄR vertreten.

(10) Jedes Mitglied kann den ÄR anrufen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied im ÄR sein.

IV: Sportleitung

§ 25

(1) Die Sportleitung besteht aus einem der beiden Vorsitzenden, dem (der) Trainer(in), dem(der) I. Kassenwart(in) und dem (der) Jugendwart(in).Sie kann sich durch die Heranziehung geeigneter Aktiver ergänzen.

(2) Der Sportleitung obliegt die Leitung und Überwachung des Rudersports sowie die Entscheidung über die Teilnahme an Regatten und sonstigen sportlichen Veranstaltungen.

V. Schlussbestimmungen

§ 26

Änderungen der Satzung können nur in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden, wenn es die Tagesordnung vorsieht und 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen.

§ 27

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, wenn 3/4 aller Stimmberechtigten sich in offener Abstimmung dafür erklären.

§ 28

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 27. März 2015 beschlossen und gilt mit den Eintragungen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar. Jede frühere Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.

Der Vorstand

gez. R. Groh
1. Vorsitzender

gez. P. Befort
Schriftführer

Wetzlar, 14. April 2015

RUDERGESELLSCHAFT WETZLAR 1880 e.V.

Inselstr. 10, 35576 Wetzlar
Tel.: 06441/45833
www.rgwetzlar.de
vorstand@rgwetzlar.de